

SATZUNG

des Vereins "Calendula" - Jung und Alt wohnen gemeinsam in Weiden e.V. in der Fassung vom 5.3.2014

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

§ 2 Zweck

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Gemeinnützigkeit

§ 5 Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Auflösung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen: "Calendula"- Jung und Alt wohnen gemeinsam in Weiden e.V.
2. Der Sitz ist Weiden in der Oberpfalz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der gegenseitigen, Generationen übergreifenden Hilfe für Kinder, Jugendliche, junge Familien und ältere Menschen in einem gemeinsamen Wohnobjekt. Dies soll durch gegenseitige Hilfe bei der Betreuung der Kinder und Jugendlichen, sowie durch Hilfen für ältere Mitbewohner erfolgen.
2. Der Verein wird zu diesem Zweck in der Entwicklung, Bekanntmachung, Förderung und Umsetzung von Generationen übergreifenden Wohnprojekten und Lebensformen tätig. Der Verein ist uneigennützig tätig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Der Verein kann Partnerschaften mit Interessenten oder Organisationen mit gleichen oder vergleichbaren Zielen eingehen.
4. Es ist nicht Aufgabe des Vereins, Wohnraum zu schaffen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie den Vereinszweck unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Ihre Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
8. Befreiung von der Beitragspflicht: Personen des öffentlichen Lebens können auf ihren Antrag hin vom Vorstand als ideale Unterstützer des Vereins von der Beitragspflicht befreit werden. Als solche haben sie dann aber weder ein aktives noch ein passives Stimmrecht bzw Wahlrecht.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Auslagen werden erstattet.
5. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Leistungen aufgrund besonderer Verträge bleiben hierdurch unberührt.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jede/r ist jeweils alleine vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 1000.-- im Einzelfall belasten, braucht der Vorstand die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

6. In jeder Jahreshauptversammlung mit Wahlen, erstmals in der Gründungsversammlung, werden zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt. Sie haben ihr Ergebnis der Kassenprüfung in der Jahreshauptversammlung unter schriftlicher Vorlage des Prüfberichtes vorzutragen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der zusätzliche Aufgabenbereiche festgelegt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und 1/10, mindestens aber 3 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 1. Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Jahresbericht der/des Vorsitzenden
 4. Bericht des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin
 5. Bericht der Rechnungsprüfer/innen
 6. Fragen der Mitglieder zu den Berichten
 7. ggf. Wahl eines/einer Wahlleiters/in
 8. Entlastung des Vorstands
 9. ggf. Wahlen
 10. Anträge bzw. Fragen der Mitglieder
 11. Verschiedenes.Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vorher an den Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätete Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder zustimmt.
3. Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/eine Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer/Schriftführerin und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 7 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Dazu ist die Zustimmung von mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, geht das Vermögen des Vereins als Schenkung an die Maria Seltmann Stiftung Weiden.